

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/10 BH

L 13 AL 3303/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AL 3586/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte,

beigeladen:

ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Bevollmächtigte:

Stadt Pforzheim - Rechtsamt -,
Marktplatz 1, 75175 Pforzheim.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. März 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen bzw bezeichnen könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn die Revision im Fall ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann (vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Dies ist hier der Fall.
- 3 Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 23.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.8.2005, mit dem die Beklagte einen Antrag der Klägerin auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung bei der J GbR in N abgelehnt hat. Selbst wenn die Revision zugelassen werden würde, könnte die Klägerin mit ihrem Begehren, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides der Beklagten festzustellen, in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht durchdringen. Wie bereits das LSG ausgeführt hat und auch die Klägerin nicht in Zweifel zieht, hat sich der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 23.1.2003 nur auf die konkret von der J GbR in der Zeit vom 30.6. bis 19.12.2003 angebotene Qualifizierungsmaßnahme bezogen und hat sich demzufolge dieser Bescheid bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung erledigt. Die von der Klägerin weiterhin verfolgte Feststellungsklage ist unzulässig, da es - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - am erforderlichen Feststellungsinteresse der Klägerin fehlt. In diesem Zusammenhang kann sich die Klägerin auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Feststellungsklage bzw Fortsetzungsfeststellungsklage diene der Vorbereitung eines beabsichtigten Amtshaftungsprozesses gegen die Beklagte. Denn hat sich - wie hier - der Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt, begründet die Absicht, durch die gerichtliche Klärung einen Amtshaftungsprozess vorzubereiten, kein berechtigtes Feststellungsinteresse. Vielmehr ist es in diesen Fällen Sache der Klägerin, ihren (angeblichen) Anspruch unmittelbar vor dem Zivilgericht zu verfolgen (vgl BSG Beschluss vom 21.1.2010 - B 13 R 495/09 B, RdNr 10; BVerwG Urteil vom 20.1.1989 - 8 C 30/87 - BVerwGE 81, 226, 228; BVerwG Urteil vom 27.6.1997 - 8 C 23/96 - NJW 1997, 3257; BFH Urteil vom 26.9.2007 - I R 43/06 - BFHE 219, 13 RdNr 17).



- 4 Soweit die Klägerin in ihrem Schreiben vom 7.4.2010 ausführt, sie halte die Rechtsansicht des LSG, wonach die Absicht, Amtshaftungsklage zu erheben, nicht genügen würde, für rechtsirrig, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, die Erfolgsaussicht ihres Antrags auf PKH zu begründen. Denn in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist nicht über die Richtigkeit der Entscheidung des LSG zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*). Auch ihr Hinweis, dass zwischenzeitlich ein Amtshaftungsprozess gegen die Beigeladene beim Landgericht Karlsruhe (*Aktenzeichen 2 O 181/09, 2 O 199/09*) anhängig sei, vermag an der rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern. Denn - wie vom LSG bereits ausgeführt - kann sich die Klage nur gegen die Beklagte, nicht gegen die Beigeladene richten. Insoweit ist auch das Vorbringen der Klägerin, sie habe den vorliegenden Streitgegenstand ebenfalls in den anhängigen Amtshaftungsprozess eingeführt, unerheblich.
- 5 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)